

Satzung

der
Kleingartenanlage "Karl Keil" e.V.
Mitglied im Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V.

§ 1 Name

- Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Karl-Keil“ e.V.
- Der Sitz des Vereins ist Karl-Keil-Straße in 08060 Zwickau.
- Der Verein ist Mitglied im Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V.
- Er ist beim Amtsgericht Zwickau im Vereinsregister unter der Nummer VR 181 eingetragen.
- Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die frei von politischen und konfessionellen Zwängen sind und in der Freizeit auf der Grundlage von Tradition und Bräuchen ihren Bedürfnissen nachgehen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- selbstlose Förderung der Kleingärtnerei insbesondere durch
- gärtnerische Betätigung, zur Erholung und Freizeitgestaltung
- fachliche Beratung und Nutzung der Anlage für die Öffentlichkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, beim Vorstand des Vereins durch einen schriftlichen Antrag die Aufnahme als Mitglied des Vereins zu stellen. Er hat die gefassten Vereinsbeschlüsse durch die Mitgliederversammlung anzuerkennen.

Wurde ein Bewerber vom Vorstand abgelehnt, hat er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person durch Austritt.

Familienangehörige können die Mitgliedschaft beantragen und das Pachtverhältnis fortsetzen, wenn das die Mitgliederversammlung beschließt.

Sind Familienmitglieder passive Mitglieder, wird das Pachtverhältnis fortgesetzt.

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise durch grobe, z.B. wiederholte Verstöße, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt hat, oder seine Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt.

Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Das vom Vereinsausschuss ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Organs innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese entscheidet sodann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins

Von den Mitgliedern ist jährlich Verbands- und Pachtbeitrag zu zahlen.

Von dem Vereinsausschuss wird ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Verbandsausschuss. Er kann sich jährlich verändern. Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, einen abweichenden Beitrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss festzusetzen.

Umlagen können erhoben werden, bei außergewöhnlichen Ausgaben. Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen.

Pacht-, Verbands-, Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind entsprechend der terminlichen Festlegung des Vorstandes fällig.

Änderungen sind durch den Vorstand möglich. Für die Nichteinhaltung der festgelegten Zahlungstermine bei den Jahresrechnungen sind für den entstandenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand Bearbeitungs-, Verzugs-, und Mahngebühren zu zahlen. Die Höhe der Gebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt jeweils vom Gesamtrechnungsbetrag.

Kulanztage werden nicht gewährt.

Ehrenmitglieder sind von dem Verbandsbeitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innerverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des stellv. Vorsitzenden tätig werden darf.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl in den Ämtern.

Der Vorstand wählt bzw. benennt bei Bedarf aus den Reihen der Mitglieder des Vereinsausschusses neue Vorstandsmitglieder.

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und den Beisitzern.

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden vom Vereinsausschuss behandelt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorsitzenden persönlich geleitet und schriftlich durch einfachen Brief oder telefonisch eingeladen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt jeweils drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch einfachen Brief mit Angabe des Versammlungstermins, des Versammlungsortes und der vorgesehenen Tagesordnung. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde.

Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hingewiesen.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ist diese Frist nicht gewährt, so kann der Antrag nur behandelt werden, wenn er vom Vorstand zugelassen wird. Dieses gilt nicht bei Wahlen, der Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden.

Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahlen und Abberufung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
2. Satzungsänderungen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Revisionskommission
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Entgegennahme des Jahresberichtes
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zu Punkt 1. - 7. ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Vorschriften über eine ordentliche Versammlung gelten entsprechend.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dieses ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Revisionskommission

Für die Revisionskommission sind 2 Mitglieder zu wählen. Die Revisionskommission überprüft die Kassenführung und gibt dem Vorstand Hinweise zur Geschäftsführung. Bei Notwendigkeit kann die Revisionskommission Sachverständiger zur Überprüfung heranziehen.

Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung des Vorstandes.

§8 Haftung des Vereins für seine Organe

Der Verein haftet für seine Organe (Vorstand gemäß § 26 BGB, Vorstand insgesamt, Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter), wenn für den Verein zum Handeln befugt, Handeln in Ausübung der Funktion erfolgte oder ein innerer Zusammenhang zwischen Handlung und Aufgabe bestand und die Handlung dem Verein diente.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung, mit im § 6 festgelegter Stimmenmehrheit, beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Errichtung

Die Mitgliederversammlung hat am **15. März 2008** die Satzung beschlossen.
Die beantragte Satzungsänderung wurde am **04.06.2008** in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Zwickau eingetragen.

Reiner Tunger
1. Vorsitzender

Klaus Weidelt
Stellvertreter

Reiner Lorenz
Schatzmeister